



Tierärztekammer Westfalen-Lippe

Körperschaft des öffentlichen Rechts

- Geschäftsführerin -

Tierärztekammer Westfalen-Lippe, Goebenstr. 50, 48151 Münster

Münster, 6. August 2020

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ zur Unterstützung von Ausbildungsbetrieben

Bereits am 05.06.2020 haben wir Sie erstmalig über unsere Homepage über das geplante Bundesprogramm zur Unterstützung von Ausbildungsbetrieben in der Corona-Krise informiert. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und das Bundesministerium für Bildung und Forschung haben nunmehr im Bundesanzeiger vom 31.07.2020 die erste Förderrichtlinie für das Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ mit den Details der Förderungskriterien veröffentlicht.

Um Ihnen einen Überblick über die Förderungsmöglichkeiten zu geben, stellen wir Ihnen diese auszugeweiht dar. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Förderrichtlinie](#) und der Webseite der [Bundesagentur für Arbeit](#). Auf der Homepage der Bundesagentur für Arbeit stehen auch die Antragsformulare für das Förderprogramm zum Download bereit.

Das Förderprogramm gliedert sich in vier Bereiche:

1. Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie; 2.000,00 Euro)

Die Ausbildungsprämie fördert **Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern**, die in erheblichem Umfang von der **Corona-Krise** betroffen sind und dennoch **gleich viele Ausbildungsverträge** für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen wie im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Gefördert werden dabei nur Ausbildungsverhältnisse, die frühestens am 01.08.2020 beginnen. Das Vertragsabschlussdatum ist unerheblich. Ebenfalls ist Voraussetzung, dass das Ausbildungsverhältnis über die Probezeit hinaus fortbesteht. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach erfolgreichem Abschluss der Probezeit des jeweiligen Ausbildungsverhältnisses zu stellen. Als in erheblichem Umfang von der Corona-Krise betroffen gilt ein Ausbildungsbetrieb, der

- im ersten Halbjahr 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat **oder**
- dessen Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist. Bei einem Ausbildungsbetrieb, der nach April 2019 gegründet worden ist, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen.

2. Erhöhung des Ausbildungsniveaus (Ausbildungsprämie plus; 3.000,00 Euro)

Für die „Ausbildungsprämie plus“ ist Voraussetzung, dass **Betriebe mit bis zu 249 Mitarbeitern**, die in erheblichem Umfang von der **Corona-Krise** betroffen sind, **mehr Ausbildungsverträge** für das Ausbildungsjahr 2020 abschließen als im Durchschnitt der Jahre 2017 bis 2019. Umfasst sind auch erstmals ausbildende Betriebe. Im Übrigen gelten die Anforderungen aus Ziffer 1 entsprechend.

3. Vermeidung von Kurzarbeit „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“

Der „Zuschuss zur Ausbildungsvergütung“ für den Ausbildungsbetrieb beträgt 75 Prozent der Ausbildungsvergütung für jeden Auszubildenden und jeden Monat. Voraussetzung ist, dass der Ausbildungsbetrieb Kurzarbeit durchführt und trotz relevantem Arbeitsausfall (mindestens 50 Prozent) aufgrund der Corona-Krise im Betrieb Auszubildende und – außerhalb von Zeiten des Berufsschulunterrichts – deren Ausbilderinnen/Ausbilder, die jeweils von erheblichem Arbeitsausfall betroffen sind, nicht in Kurzarbeit gebracht oder gehalten werden, sondern die laufenden Ausbildungsaktivitäten fortsetzen. Wenn Kurzarbeit angezeigt wird, muss gleichzeitig eine Anzeige bei der örtlichen Agentur für Arbeit erfolgen, dass die Ausbildung fortgesetzt wird. Wurde bereits Kurzarbeit angezeigt, muss dies unverzüglich nachholt werden. Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann erstmals für den Monat August 2020 und letztmals für den Dezember 2020 gewährt werden.

4. „Übernahmeprämie“ (3.000,00 Euro)

Bildet eine Praxis Auszubildende aus einer Praxis weiter aus, die **infolge der Corona-Krise insolvent** ist, kann sie die Übernahmeprämie für sogenannte Insolvenzlehrlinge beantragen. Die aufnehmende Praxis erhält die Übernahmeprämie als einmaligen Zuschuss in Höhe von **3.000,00 Euro**. Wann eine Corona-krisenbedingte Insolvenz vorliegt, ist in der Förderrichtlinie definiert.

Sollten Sie weitere Fragen zu dem Förderprogramm haben, sprechen Sie uns gerne an oder wenden Sie sich bitte direkt an den Arbeitgeber-Service der Bundesagentur für Arbeit. Die Kontaktmöglichkeiten finden Sie auf der oben verlinkten Webseite.